



**LANDKREIS  
WITTENBERG**

DER LANDRAT

Landkreis Wittenberg | Postfach 10 02 51 | 06872 Lutherstadt Wittenberg

An  
alle Geflügelhalter  
im Landkreis Wittenberg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

### **Tierseuchenbekämpfung**

### **Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (Geflügelpest) bei Nutzgeflügel vom 29. März 2025**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 29. März 2025 wie folgt geändert:

1. Die um den Seuchenbestand festgelegte Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) wird aufgehoben.  
Die bisherige Schutzzone mit den Ortsteilen:  
**Stadt Kemberg: Ortsteile Kemberg, Gaditz, Gommlo, Dorna**  
**Stadt Bad Schmiedeberg: Ortsteile Merkwitz, Schnellin**  
wird ab dem 21. April 2025 Teil der **Überwachungszone**.
2. Die angeordneten **Seuchenbekämpfungsmaßnahmen** für die Überwachungszone bleiben bis auf Widerruf in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung wird am 19. April 2025 auf der Internetseite des Landkreises Wittenberg unter [www.landkreis-wittenberg.de](http://www.landkreis-wittenberg.de) bekannt gemacht. Sie tritt am 21. April 2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### **Begründung**

I.  
Mit Allgemeinverfügung vom 29. März 2025 stellte der Landkreis Wittenberg den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest in der Stadt Kemberg am 28. März 2025 amtlich fest. Um den Seuchenbestand wurden eine Schutzzone und eine Überwachungszone festgelegt. Für die Schutzzone und die Überwachungszone wurden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.  
Am 29. März 2025 wurden alle Hühner des Seuchenbestandes getötet und unschädlich beseitigt. Anschließend erfolgte am 29. März 2025 eine vorläufige Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand.

**Bereitstellungsdatum: 19. April 2025**

### **FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz**

 Breitscheidstraße 4  
06886 Lutherstadt Wittenberg

 Herr Dr. Moeller  
Amtstierarzt  
Zimmer-Nr.: B 0-57

 03491 806-1900

 03491 806-1990

 [Thomas.Moeller@landkreis-wittenberg.de](mailto:Thomas.Moeller@landkreis-wittenberg.de)

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

USt-Nr: DE237927434

Mein Zeichen: 39.2.1.7-AI  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 19. April 2025

Bis zum 11. April 2025 erfolgte eine tierärztliche Untersuchung aller Geflügelhaltungen in der Schutzzone. Dabei und bis jetzt wurden keine weiteren Infektionen mit der hochpathogenen Geflügelpest festgestellt.

**II.**  
Der Landkreis Wittenberg ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG LSA und örtlich gemäß §§ 1 und 3 VwVfG i. V. m. § 1 VwVfG LSA zuständig.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt. Die Bekämpfung der Geflügelpest (hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GefIPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die zuständige Behörde kann gemäß Art. 39 der VO (EU) 2020/687 die für die Schutzzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen erst aufheben, wenn der in Anhang X festgelegte Mindestzeitraum nach Abschluss der in dem Seuchenbestand durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion abgelaufen ist und in allen Betrieben, in denen Geflügel gehalten wird, die tierärztlichen Untersuchungen mit Negativbefund abgeschlossen wurden. Nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone gelten die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen in der bisherigen Schutzzone mindestens während des in Anhang X festgelegten zusätzlichen Zeitraums. Die im Anhang X festgelegte Mindestdauer der Maßnahmen in der Schutzzone beträgt bei hochpathogener Aviärer Influenza 21 Tage. Die Maßnahmen in der Schutzzone können also frühestens nach Ablauf von 21 Tagen nach Abschluss der vorläufigen Reinigung und Desinfektion im Seuchenbestand aufgehoben werden. Dies ist am 21. April 2025 der Fall. Deshalb werden die Maßnahmen für die Schutzzone ab dem 21. April 2025 aufgehoben. Die im Anhang X festgelegte zusätzliche Dauer der Überwachungsmaßnahmen beträgt 9 Tage. Für diesen Zeitraum gelten in dem betroffenen Gebiet die für die Überwachungszone angeordneten Maßnahmen.

Die Maßnahmen wurden unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Oberste Priorität hat der Schutz des Geflügels sowie der gehaltenen Vögel vor einem Eintrag der Geflügelpest in diese Bestände. Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, erhoben werden.

Im Auftrag



Dr. Moeller

## **Hinweise**

1. Jeder Verdacht auf Geflügelpest ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg (Tel. 03491 806-1906, Fax 03491 806-1990, E-Mail [veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de) ) unverzüglich anzuzeigen.
2. Für bestimmte Maßnahmen kann der Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.
3. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden.
4. Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Wittenberg (Tel. 03491 806-1906, Fax 03491 806-1990, E-Mail [veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de](mailto:veterinaeramt@landkreis-wittenberg.de) ) unverzüglich zu melden.

## **Rechtsgrundlagen**

- Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S.1), in der zurzeit gültigen Fassung
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), in der zurzeit gültigen Fassung
- Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), in der zurzeit gültigen Fassung
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verordnung über die Zuständigkeiten auf den verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) des Landes Sachsen-Anhalt vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA, S. 328), in der zurzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung